Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23. 01.1990 (BGBl. 1990 I. S. 132)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, PlanzV. 90 - (BGBl. I. Nr.3) vom 22. Januar 1991.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Bauflächen: § 5 (2) 1 BauGB

Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO

Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauNVO

Sonderbauflächen, § 1 (1) 4 BauNVO
(SI. = Institut für experimentelle Biologie und Medizin Borstel)

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauNVO
Zweckbestimmung

Öffentliche Verwaltung.

Schule.

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Post und posttechnische Einrichtungen.

Feuerwehr.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 (2) 3 BauGB

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, B.=Bundesstraße, L.=Landesstraße, K.=Kreisstraße, G. f. K. = Gemeindeweg I. Klasse.

Sonstige Straßen und örtliche Hauptwege.

Ruhender Verkehr (öffentliche Parkfläche).

Örtliche und überörtliche Wanderwege.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung. § 5 (2) 4 BauGB
Zweckbestimmung

Elektrizität (U = Umformerstation , T = Transformator)

Abwasser: (K = Klärwerk P = Pumpstation)

Hauptversorgungsleitungen: § 5 (2) 4 BauGB

Oberirdisch. (..... KV = Spannung)

Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB
Zweckbestimmung:

Parkanlage.

Dauerkleingarten.

Sportplatz.

Schießsportanlage.

Tennisplatz.

Badeplatz / Freibad.

Friedhof.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, § 5 (2) 7 BauGB

Wasserlauf, (" Die Norderbeste " Gewässer II Ordnung -W II 0 - Nr. 17)

Regenrückhaltebecken.

Flächen für Abgrabungen, § 5 (2) 8 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9 BauGB

Flächen für Wald, § 5 (2) 9 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB

Biotop.

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall). § 5 (2) 6 BauGB

Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. § 5 (3) 3 BauGB

Flächen mit Ablagerungen. § 5 (2) 4 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts. § 5 (4) BauGB

(N) Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiet Nr. 100 " NIENWOHLDER MOOR " Landesverordnung vom 25. 03. 1982 (GVOBl. Schl.- H. S. 118 vom 23. 04. 1982)

(L) Landschaftsschutzgebiete:
Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 Verordnung vom 22. November 1940
Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile
Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 Verordnung vom 7. September 1939
im Bereich der Landgemeinde Sülfeld

(ND) Naturdenkmale: §§ 19 und 20 LPflegG vom 19. 11. 1982
(N.D. 82) eine Eibe
(N.D. 83) eine Eibe
(N.D. 88) eine Eiche
(N.D. 81) eine Lindenallee (Verordnung vom 11. 04. 1942, Reg.- Amtsbl. S. 99)
(N.D. 160) eine Lindenreihe am Friedhof in Sülfeld (Verordnung vom 23. 10. 1980)

Schloßpark mit Mühlenteich und Tal der Norderbeste:
Landschaftsbestandteile:

5b Lindenallee vom früheren Gutshof bis zur Hamburger Chaussee.

5c Lindenallee von Borstel nach Vierthof.

5d Baumbestand am Alten Borstel.

5e Das Schmiedeholz.

5f Baumreihen beiderseits des Wiesentales beim Schmiedeholz.

5g Baumbestand beim früheren Hof Holm.

5h Wasserkuhlen, Baum- und Gebüschgruppen und alle einzeln, auf Knicks und im freien Gelände stehenden Bäume.

Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (LVP). Obere Denkmalschutzbehörde - Schloß Gottorp. (Az.: IV Z/61, 20/5 vom 23. 08. 1986)

Archäologisches Denkmal unter Denkmalschutz.
(Gemäß §§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Nr. des Denkmalbuches:	Kurzbezeichnung:
1 - 3	Grabhügel

Sonstiges archäologisches Denkmal:
(Gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Nr. der Landesaufnahme:	Kurzbezeichnung:
58, 62, 116 12 - 28, 30, 31, 39, 44, 47, 50, 51	Siedlungsbereiche Überpflügte Grabhügel

GEMEINDE
SÜLFELD
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Maßstab 1.: 10000

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß und Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1989 und 28.03.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis im örtlichen Bekanntmachungsblatt durch Abdruck am 03.05.1990 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1. Satz 1 BauGB ist am 28.10.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Satz 1 Beschluß von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 18.12.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 21.04.1992 bis zum 21.05.1992 während der Dienststunden / folgenden Zeiten nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gertend gemacht werden können, am 10.04.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der öffentlich Belange am 21.09.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert worden. / haben den Planentwurf sowie den Erläuterungsbericht in den Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nicht jedermann schriftlich oder zu Protokoll gertend gemacht werden können, am bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 vom § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, Änderung/Ergänzung, wurde am 23.09.1992 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.1992 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 16. März 1993
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23.08.1993 Az.: IV 2045-561.4561 mit Auflagen / Hinweisen erteilt. Die Auflagen sind durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Auflagen sind durch Änderung/Ergänzung des Planes erfüllt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 11. Nov. 1993
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Hinweise sind beachtet. Der Beschluß der Gemeindevertretung vom ist mit Verfügung vom bestätigt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 11. Nov. 1993
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Änderung/Ergänzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 20.11.1993 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Änderung/Ergänzung, ist mit dem 20.11.1993 wirksam geworden.

Itzstedt
GEMEINDE SÜLFELD

AUF ITZSTEDT 2 24589 SÜLFELD
DEN 25.11.1993
AMTSVORSTEHER

Erholungsschutzstreifen.
(in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie ab gemessen)
An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen:
(Gemäß Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes - LPflegAnpG - § 40 (1) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. 1982, Nr 15, S. 258)
An Gewässern zweiter Ordnung:
" Die Norderbeste ", Gewässer zweiter Ordnung Nr. 17
(Gemäß Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 24. Juli 1979) (GVOBl. Schl.- H. 1979, Nr. 12, S. 219/220)

W.B.S. Waldbrandschutzgrenze.
Gemäß Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden, § 3 (1), vom 18. April 1978 (Mindestabstand von diesen Flächen beträgt 30m) (GVOBl. Schl.- H. 1978, Nr. 7, S. 124)

Ortsdurchfahrtsangabe mit Anbauverbotsgrenze.
(bei Bz 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) gemäß § 9 (1) 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 1976,
sowie (bei Ls 20m, bei Kr 15m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) gemäß § 29 (1) 1 a , b , Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig - Holstein (StrWG) 1979 vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.- H. Nr. 9 vom 20. März 1979)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Gemeindegrenze.

Teilausschnitt (A) / (B) Kennzeichnung der Planausschnitte, in deren Bereiche die Darstellungen im Maßstab 1 : 5000 sind.